

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
03.2009	1 - 2	6032.06

Studienbüro

16.02.2009

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Design
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-DE)**

vom 12. Februar 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-
Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design an der Georg-Simon-Ohm-
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 31. Oktober 2007 (Amtsblatt
der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd.
Nr. 40, www.ohm-hochschule.de) wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

- 1,0 und 1,3 = sehr gut
- 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
- 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
- 3,7 und 4,0 = ausreichend und
- 5,0 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus
dem, mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gewichteten Durchschnitt der Noten der
Teilprüfungsleistungen.

- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit aus dem zweiten und dritten Studienabschnitt mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15. März 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 10. Februar 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. Februar 2009.

Nürnberg, 12. Februar 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 03, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Februar 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.